

## Funktioniert unsere Politik?

Bis vor einigen Jahren musste man eine Debatte im Deutschen Bundestag oder Werbespots im amerikanischen Fernsehen schauen, wollte man spannende politische Diskussionen erleben. Unsere Politiker rangen eher in Kommissionen und Sitzungen um einen sachgerechten Kompromiss. Diese schweizerische Eigenschaft geht im medialen Arena-Zeitalter vermehrt verloren. Heute gilt es, sich in den Medien gut in Szene zu setzen und seine eigene Position durchzusetzen. Der Kompromiss wird schon gar nicht mehr gesucht, sondern von Beginn an werden Extrempositionen bezogen. Anders ist es nicht zu erklären, dass wir über ein Minarettverbot, die Ausschaffunginitiative oder die Steuerinitiative abstimmen mussten oder über die Abzockerinitiative befinden werden. Nicht, dass diese Themen nicht relevant wären, aber wissen Sie, wie viele Minarette es in der Schweiz gibt oder gar wo sie stehen? Oder wie die heutige Ausschaffungspraxis gestützt auf internationale Verträge abläuft (wo wir ausschaffen, muss ein anderes Land auch «einschaffen» wollen)? Oder können Sie zehn Abzocker beim Namen nennen?

Werden wir z.B. für einen Liegenschaftenverkauf, eine Nachfolgeregelung oder Erbschaftsberatung beigezogen, erachten wir es als unsere Aufgabe, dieses Geschäft erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Dabei müssen die Interessen aller Parteien angemessen berücksichtigt werden,

damit ein guter Vertragsabschluss zustande kommt. Gilt dies auch noch für unsere Politiker? Wenn ja, wie ist es dann zu erklären, dass ein über Jahre erarbeiteter Kompromiss für die Mietrechtsrevision zum Schluss durch überzogene Forderungen einer Interessengruppe sabotiert wird? Oder wie können es die Politiker rechtfertigen, nach rund 10 Jahren der parlamentarischen Beratung die 11. AHV-Revision wegen der Differenz von einigen Millionen scheitern zu lassen, wenn unbestrittenermassen strukturelle Anpassungen an der 1. Säule vorgenommen werden müssen? Wie können sich zwei Präsidenten von Bundesratsparteien im Nachgang zur Departementsverteilung erlauben, sich wie zwei pubertierende Jungs aufzuführen?

Glücklicherweise sehen wir bei unseren Kunden viele andere gute Beispiele. KMUs streben nach ausgereiften Produkten und Dienstleistungen, die von ihren Kunden gesucht werden; Firmeninhaber regeln vermehrt frühzeitig die eigene Nachfolge; Eltern regeln zu Lebzeiten ihren Nachlass und kommunizieren diesen ihren Nachkommen in den Grundzügen zunehmend offen und transparent. Bei all diesen Fragen spüren wir bei unseren Kunden jeweils den Willen, im eigenen Haus Ordnung zu haben und ausgewogene Lösungen zu finden. Hoffen wir, dass wir dies in den kommenden Jahren auch in der Politik wieder vermehrt spüren werden!

### In eigener Sache

Auch wir schauen auf ein bewegtes und für uns wichtiges Jahr 2010 zurück. Unsere beiden Standorte in Wetzikon und Winterthur sind weiter zusammengewachsen und wir profitieren vermehrt gegenseitig von den Fachkenntnissen der Mitarbeiter. Verschiedene Mitarbeiter absolvierten auch im 2010 wiederum berufsbegleitende Weiterbildungen. Das Wichtigste im Rückblick:

**Wetzikon:** Mit der Umfirmierung auf Taxalis Treuhand AG Wetzikon haben wir auch nach aussen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Nachfolgeregelung vollzogen ist. Wir danken an dieser Stelle allen Kunden, die uns in den vergangenen Jahren unterstützt und uns die Treue gehalten haben.

**Winterthur:** Anfang November konnten wir unsere neuen Büroräumlichkeiten an der Rudolfstrasse 37 beziehen. Somit verfügen wir langfristig wieder über einen zentralen Standort beim Hauptbahnhof, wo unseren Kunden zudem Parkplätze in der Tiefgarage (Zufahrt via Eichgutstrasse) zur Verfügung stehen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Wir danken für das Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen für die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage einige Momente der Ruhe und Besinnlichkeit. Für das kommende 2011 alles Gute und einen guten Start.

# Besteuerung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

## 1. Einleitung

Bisher wurden bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit die über die Jahre erarbeiteten stillen Reserven zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert, was zu einer starken Progressionswirkung führte. In Anerkennung des bestehenden Handlungsbedarfs hat das Parlament im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II steuerliche Entlastungsmassnahmen für die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven vorgesehen, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit alters- oder gesundheitsbedingt aufgegeben wird. Diese neuen Regelungen treten per 1. Januar 2011 in Kraft und bieten interessante Möglichkeiten zur Steuer- und Vorsorgeplanung.

## 2. Voraussetzungen

Die Besteuerung eines Liquidationsgewinns nach Art. 37b DBG kommt nur zur Anwendung, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 55. Altersjahrs oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Die Aufrechterhaltung einer geringfügigen Nebenerwerbstätigkeit oder die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit stehen der privilegierten Besteuerung des Liquidationsgewinns grundsätzlich nicht im Wege. Der Einzelfall ist jedoch detailliert abzuklären.

## 3. Besteuerung bei Überführung einer Liegenschaft ins Privatvermögen

Wird im Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe eine Liegenschaft aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt, kann nach Art. 18a Abs. 1 DBG verlangt werden, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die wieder eingebrachten Abschreibungen (Differenz zwischen Anlagekosten und Buchwert) besteuert werden. Die Besteuerung des Wertzuwachsge-

winns (Differenz zwischen Verkehrswert und Anlagekosten) kann bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben werden. Somit fallen bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit lediglich die wieder eingebrachten Abschreibungen an und unterliegen der privilegierten Besteuerung nach Art. 37b DBG; der Wertzuwachsge-  
winns beim Verkauf der Liegenschaft der ordentlichen Besteuerung als Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit. Sofern es die Liquiditätssituation erlaubt, ist es vorteilhafter, bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit über sämtliche Reserven abzurechnen. Ein Beispiel dazu:

### Beispiel 1:

#### 58-Jähriger, verheiratet, keine fiktive Deckungslücke

Verkehrswert der Liegenschaft	Fr. 1 000 000
Anlagekosten der Liegenschaft	Fr. 800 000
Buchwert der Liegenschaft	Fr. 650 000

#### a) Steuerfolgen bei Abrechnung aller stillen Reserven im Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe:

Verkehrswert der Liegenschaft	Fr. 1 000 000
./. Buchwert der Liegenschaft	<u>Fr. - 650 000</u>
Steuerbarer Liq.-Gewinn nach Art. 37 DBG	Fr. 350 000
Steuerbetrag (Mindestsatz 2%)	Fr. 7 000

#### b) Steuerfolgen bei Abrechnung der wieder eingebrachten Abschreibungen bei Geschäftsaufgabe und Verkauf der Liegenschaft nach 10 Jahren für 1 Mio.:

Anlagekosten der Liegenschaft	Fr. 800 000
./. Buchwert der Liegenschaft	<u>Fr. - 650 000</u>
Steuerbarer Liq.-Gewinn nach Art. 37 DBG	Fr. 150 000
Steuerbetrag (Mindestsatz 2%)	Fr. 3 000

Übriges Einkommen im Zeitpunkt des Verkaufs	Fr. 60 000
Wertzuwachsge- winns	<u>Fr. 200 000</u>
Steuerbares Einkommen	Fr. 260 000

Steuerbetrag	Fr. 21 200
./. Steuerbetrag ordentliches Einkommen	Fr. - 505
Besteuerung bei Verkauf	<u>Fr. 3 000</u>
Gesamtsteuerbetrag auf Liq.-Gewinn	Fr. 23 695

Durch die Abrechnung über die gesamten stillen Reserven im Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe nach Art. 37b DBG resultiert somit bei der direkten Bundessteuer eine Steuerersparnis von Fr. 16 695 (Fr. 23 695 gegenüber Fr. 7 000)!

#### 4. Einkauf von BVG-Deckungslücken im Liquidationsjahr

Sofern die selbständig erwerbende Person freiwillig der beruflichen Vorsorge angeschlossen ist, können bestehende Vorsorgelücken eingekauft und steuerlich vom ordentlichen Einkommen in Abzug gebracht werden. Wenn der Einkauf das ordentliche Einkommen übersteigt, kann der überschüssende Teil vom separat zu steuernden Liquidationsgewinn in Abzug gebracht werden. Damit wird sichergestellt, dass ein allenfalls aus dem Liquidationsgewinn finanzierter Einkauf steuerlich nicht in eine Lücke fällt. Zu beachten ist, dass nach Art. 79b Abs. 3 BVG die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden dürfen.

##### Beispiel 2:

Ordentliches Einkommen im Liquidationsjahr	Fr.	60 000
Einkauf von Beitragsjahren (vor Abschluss der Liq.)	Fr.	150 000
Liquidationsgewinn	Fr.	350 000

##### Ordentliche Veranlagung:

Ordentliches Einkommen	Fr.	60 000
./.. Einkauf von Beitragsjahren	Fr.	<u>-60 000</u>
Steuerbares Einkommen ordentl. Veranlagung	Fr.	0

##### Jahressteuer auf Liquidationsgewinn:

Liquidationsgewinn	Fr.	350 000
Noch nicht verrechneter Einkauf	Fr.	<u>-90 000</u>
Steuerbares Einkommen Jahressteuer (Satz $\frac{1}{5}$ )	Fr.	260 000

#### 5. Antrag auf Geltendmachung einer fiktiven Deckungslücke

Einen Antrag auf die Geltendmachung einer fiktiven Deckungslücke können alle Selbständigerwerbenden stellen, unabhängig davon, ob sie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören oder nicht. Grundsätzlich kann eine fiktive Deckungslücke sogar geltend gemacht werden, wenn im gleichen Jahr ein effektiver Einkauf erfolgt (siehe Beispiel 2). Zur Berechnung der fiktiven Deckungslücke hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen.

#### 6. Besteuerung des verbleibenden Liquidationsgewinns

Gemäss Verordnung des Bundesrates umfasst der verbleibende Liquidationsgewinn die in den letzten beiden Jahren realisierten stillen Reserven abzüglich

- überschüssender Einkaufsbeiträge, die nicht mit dem ordentlichen Einkommen verrechnet werden können
- den als fiktive Deckungslücke geltend gemachten Anteil des Liquidationsgewinns
- des durch die Realisierung der stillen Reserven verursachten Aufwands
- des Verlustvortrags und des Verlustes des laufenden Geschäftsjahres, die nicht mit dem Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit verrechnet werden konnten.

Für den anwendbaren Steuersatz nach Art. 214 ist ein Fünftel des Liquidationsgewinns massgebend, mindestens jedoch ein Steuersatz von 2%. Diese Bestimmung führt dazu, dass bei Liquidationsgewinnen bis rund Fr. 475 000 (Verheiratete) bzw. Fr. 380 000 (Alleinstehende) immer der Mindestsatz von 2% zur Anwendung kommt.

## 7. Zusammenfassung

Grafisch kann die ab 2011 geltende Neuregelung der Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Ge-

schäftsaufgabe nach Art. 37b DBG wie folgt dargestellt werden:

<b>Gesamteinkommen</b>	
Restlicher steuerbarer Liquidationsgewinn	Separate Jahressteuer Satzbestimmend $\frac{1}{5}$ ; Mindestsatz 2%
Als Vorsorgeleistung besteuerter fiktiver Einkauf	Separate Jahressteuer zu $\frac{1}{5}$ des Tarifs (Art. 38 DBG); keine Zusammenrechnung mit allfälligen weiteren Vorsorgeleistungen im gleichen Jahr (z. B. Säule 3a, Pensionskasse)
Übriges Einkommen	Ordentliche Besteuerung

Auch relativ hohe Liquidationsgewinne erfahren nach dieser neuen Regelung eine sehr bescheidene Besteuerung. Die Steuerbelastung bei den kantonalen Steuern richtet sich einerseits nach der Ausgestaltung des jeweiligen Steuertarifs für die Besteuerung von Vorsorgeleistungen (fiktive Deckungslücke) und andererseits nach der Ausgestaltung der Jahressteuer auf dem restlichen Liquidationsgewinn. Die AHV kennt keine privilegierte Erfassung des Liquidationsgewinns. Der Liquidationsgewinn ist zusammen mit

den ordentlichen Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit beitragspflichtig.

Einer sorgfältigen und längerfristigen Planung der Geschäftsaufgabe unter gleichzeitigem Einbezug der Vorsorgeplanung kommt unter Berücksichtigung der neuen Regelungen nach Art. 37b DBG und Art. 11 Abs. 5 StHG eine noch grössere Bedeutung als bisher zu. Gerne stehen wir Ihnen für eine frühzeitige, zielgerichtete Beratung zur Verfügung.

→ vgl. auch Fachbeitrag von Max Ledergerber in «Der Treuhandexperte 4/2010»